

§ 6 DGBV Erstellung der Statistik

DGBV - Druckgeräteberichtsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Statistik zum Druckgerätegesetz wird auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsberichte der befugten Stellen vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einmal jährlich erstellt und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht.
2. (2) Sie gibt Auskunft über die
 1. 1. Anzahl der in Österreich in Überwachung stehenden druckführenden Geräte, nach Gerätearten gegliedert;
 2. 2. Anzahl der in Überwachung stehenden Füllstellen.

In Kraft seit 06.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at